

Satzung der Gemeinde Scharbeutz  
über die 1. Änderung (Neufassung) des Bebauungsplans Nr. 14 -H-

Teil B

T e x t

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S.59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S.198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Scharbeutz vom 9.7.1974 folgende Satzung über die 1. Änderung (Neufassung) des Bebauungsplanes Nr. 14 -H-, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

I. Einzelheiten der Bebauung

a) Außenwandgestaltung und Materialverwendung

Die Verwendung von braunen bzw. von roten Vormauersteinen im Wechsel mit Putz, Holz oder geschlammten Kalksandstein ist zugelassen. Die vorgesehenen 4-geschossigen Punkthäuser sind mit hellen, farbig abgesetzten Fassaden zu versehen.

Garagen sind in der Außenwandgestaltung den Wohngebäuden anzupassen. Behelfs-, Asbestzement- oder Wellblechgaragen sind unzulässig.

b) Dachform

Alle Gebäude erhalten flache Dächer.

c) Sonstiges

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind nicht zugelassen.

Das Bebauungsplangebiet mit Höhenlagen unter 3 m über NN unterliegt der Überschwemmungsgefahr durch die Ostsee. Dieses Gelände ist im Zuge der Erschließung und Bebauung auf mindestens 3,10 m über NN aufzufüllen. Die Höhenlage der Eingänge bzw. der Erdgeschoßfußböden der Gebäude muß mindestens 3,20 m über NN betragen.

II. Grüngestaltung

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind von jeglicher Bepflanzung und Einfriedigungen von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.

Werden Einfriedigungen gesetzt, so müssen diese aus einem maximal 0,80 m hohen Drahtzaun, vor den lebende Hecken zu setzen sind, bestehen.

Scharbeutz, den 9. Juli 1974



*[Handwritten Signature]*  
.....  
Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 8.11.1974, Az.: IV 81 b - 813/04 - 55.44 (14) mit Auflagen erteilt.

Scharbeutz, den 10. Juni 1975



*Mann*  
.....  
Der Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 7. Mai 1975 erfüllt.

Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 2.7.1975 Az.: IV 810 b - 813/04 - 55.44 (14) bestätigt.

Scharbeutz, den 24. Juli 1975



*Mann*  
.....  
Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Scharbeutz, den 20. Okt. 1975



*Mann*  
.....  
Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 30. Juli 1975 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Scharbeutz, den 20. Okt. 1975



*Mann*  
.....  
Der Bürgermeister